

Gebühren- reglement

2019

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN/GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG	4
2. GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	7
BAUWESEN	9
STEUERWESEN.....	12
DATENSCHUTZ	12
VERSCHIEDENES	12
3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

1. ALLGEMEINES

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Honorare und Gebühren Dritter sowie Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in weiteren Erlassen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach
Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- c) für Berufsarbeiter wie Werkhofpersonal, Brunnenmeister: Aufwandgebühr III
- d) für Berufsarbeiter wie Hauswart: Aufwandgebühr IV

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus Erfahrungswerten und/oder den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

⁵ Die Gebühren nach Aufwand werden gemäss Art. 51 im Gebührentarif festgelegt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erläss der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlte die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung resp. Rechtskraft einer Verfügung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

2. GEBÜHRENBEREICHE

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 35.-
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 10.- / Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.- / Seite
⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 35.-
⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 35.-
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	CHF 35.-

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
³ Die Kosten für behördliche Dokumente werden vollumfänglich weiterverrechnet.	
⁴ Die Gebührenverrechnung wird im Gebührentarif Anhang I geregelt.	
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG	Gratis
Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbÜV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.- bis CHF 400.-

² Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr	CHF 260.- bis CHF 390.-
³ Sprachstand-Analyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.- bis CHF 250.-
⁴ Sprachkurs gemäss Art. 11e EbüV	CHF 10.- bis 20.- pro Lektion
Art. 19 Lebensbescheinigung	CHF 15.-
Art. 20 ¹ Adressauskünfte an Unternehmen (Bank, Versicherungen, Kreditinstitutionen, Firmen)	CHF 15.-
² Listenauskünfte	CHF 15.-/Seite

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 21 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Uebertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe	Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühren gemäss Art. 30 ff
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 150.- / jährlich
Handel und Gewerbe	Art. 24 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 25 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m2 Fläche für einen Tag: einmalige Grundgebühr	CHF 80.-
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc): pro m2/Tag	CHF -.50
	- unbefestigter Boden: pro m2/Tag	CHF -.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt ohne Grundgebühr	CHF 150.-
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	-
Leumundszeugnis	Art. 26 Leumundszeugnis	CHF 30.-
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen an Eigentümer	CHF 10.-
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Hundetaxe	<p>Art. 29 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und einen Hund, der älter als 6 Monate ist, besitzen.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 70 und 150 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> <p>⁴ Zusätzlich zu den im kantonalen Hundegesetz genannten Ausnahmen sind ebenfalls Rettungs-, Therapie- und Untersstützungshunde von der Taxe befreit, sofern der Halten einen entsprechenden Nachweis erbringen kann.</p>	Gemäss Tarif
Bauwesen		
<i>Baugesuche und Voranfragen</i>		
Vorläufige, formelle Prüfung	<p>Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit</p> <p>² Profilkontrolle</p> <p>³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel</p>	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II CHF 30.-
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<p>Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel</p> <p>² Rückweisung zur Verbesserung</p> <p>³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung</p>	Aufwandgebühr II CHF 50.- Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<p>Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren</p> <p>² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen</p>	Aufwandgebühr II CHF 30.- / Gesuch

	³ Publikation	
	- Abfassen der Publikation	CHF 50.-
	- Publikation Anzeiger und Amtsblatt	Effektive Kosten
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.- / Brief
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 30.-
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Aufwandgebühr II
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II
	e) Brandschutz	Tarif Feueraufseher
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF 30.-
	i) Gemeinschaftsantennenanlage, Anschluss	CHF 30.-
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Gebühren gemäss Art. 32 Abs. 7
Projektänderungen/Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Voranfragen	Art. 35 Voranfragen	Aufwandgebühr II
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.-
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.- / Anzeige
Kontrollen	Art. 39 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Aufnahme	Art. 43 Die Kosten des Nachführungsgeometers für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk wird den Grundeigentümern verrechnet.	Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
----------	---	---

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung	CHF 30.-
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.-
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 46 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Reglemente	Art. 48 Bei Bezug am Schalter: Organisationsreglement	pro Reglement CHF 10.-
	Baureglement inkl. Kopie Zonenplan A3	CHF 15.-
	Alle anderen Reglemente	CHF 10.-
Schreiberei	Art. 49 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen für Private (nur in Ausnahmefällen)	Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso **Art.50** Die Gemeinde erhebt folgende Gebühren:

Zahlungserinnerung	Gebührenfrei
1. Mahnung	CHF 10.-
2. Mahnung	CHF 15.-
Verfügung nach VRPG	CHF 50.-

3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif **Art. 51** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühren I bis IV für:

- Verwaltung (Aufwandgebühr I oder II)
- Wegmeisterpersonal, Brunnenmeister, Feuerwehrpersonal (Aufwandgebühr III)
- Hauswart (Aufwandgebühr IV)
- Gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen gemäss Gebührenreglement
- Dienstleistungen Werkhof
- Fotokopien
- Tageskarte
- Hundetaxe

² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.


Übergangsbestimmung **Art. 52** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 53** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Gebührenreglement, erlassen durch die Gemeindeversammlung Mühledorf am 6. Juni 2013, aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchdorf haben das Gebührenreglement an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Kirchdorf

Eric von Graffenried
Präsident



Peter Blatti
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Kirchdorf aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 18. Oktober 2018 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

10. Januar 2019



Peter Blatti
Gemeindeschreiber